

Gemeinde Gültz

Vorlagenart:	Beschlussvorlage
Federführend:	Zentrale Verwaltung und Finanzen
Vorlage-Nr.:	12/BV/026/2020
Verfasser:	Freese, Britta
Fachbereichsleiter/-in:	Knebler, Silvana
Status:	öffentlich
Erstellungsdatum:	10.06.2020

Grundsatzbeschluss Entschädigungen für Leitungsrechte für Photovoltaikanlagen und Windkraftanlagen

Beratungsfolge:

Status Datum Gremium

Ö 24.06.2020 12 Gemeindevertretung Gültz

Sach- und Rechtslage:

Erneuerbare Energien finden immer mehr Bedeutung in unserem täglichen Alltag. Vermehrt werden Photovoltaikanlagen und Windkraftanlagen gebaut.

Hin und wieder ist es notwendig, Leitungen diesbezüglich über gemeindliche Grundstücke zu verlegen. Die entsprechenden Unternehmen treten sodann an die Gemeinde mit einem Gestattungsvertrag heran. Für die Gestattung wird ein Entgelt angeboten oder privatrechtlich ausgehandelt.

Um für diese Entgelterhebung eine einheitliche Verfahrensweise zu schaffen und dem Grundsatz der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen gem. § 44 Absatz 2 KV M-V als Gemeinde gerecht zu werden, schlägt die Verwaltung diesen Grundsatzbeschluss vor. Auf der Amtsausschusssitzung am 9. Juni 2020 wurden die Bürgermeister hierüber in Kenntnis gesetzt und der Auftrag an die Verwaltung erteilt, die entsprechenden Beschlüsse vorzubereiten.

In der Stadt Altentreptow wurden bereits Grundsatzbeschlüsse zur Festsetzung von einheitlichen Entgelten für die Verlegung von Leitungsrechten für Windkraft- und Photovoltaikanlagen über städtische Grundstücke in Höhe von jährlich 5,00 € pro laufenden Meter gefasst.

Die Festsetzung eines einheitlichen Entgeltes anhand der Einspeisevergütung ist nicht umsetzbar. Die erforderlichen Grunddaten für eine belastbare und rechtsichere Berechnung lassen sich sehr schwer ermitteln.

Leitungsrechte werden in der Regel über 20 oder 25 Jahre gewährt.

Die Recherche hat ergeben, dass das Entgelt für Leitungsrechte für Photovoltaikanlagen und Windkraftanlagen zwischen 4,00 € und 5,00 € je lfd. Meter liegt. Aus diesem Grunde werden 5,00 € pro lfd. Meter jährlich als angemessen betrachtet. Es erfolgt somit keine willkürliche Festsetzung und dem Angemessenheitsgrundsatz wird hiermit entsprochen.

Beispiel: $250 \text{ m} \times 5 \text{ €} = 1.250 \text{ jährlich} \times 20 = 25.000 \text{ €}$

Die Festlegung eines Entgeltes für Leitungsrechte ist eine privatrechtliche Regelung. Das „ob“ und „wie“ liegt im Verantwortungsbereich der Gemeinde als Eigentümer der Grundstücke. Gemäß § 22 KV M-V obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Gültz beschließt unter Beachtung des Gleichheitsgebotes und des Angemessenheitsgrundsatzes ein jährliches Entgelt von 5 €/lfd. Meter für alle Leitungsrechte von Photovoltaikanlagen und Windkraftanlagen, die nicht den Duldungspflichten nach den allgemeinen Versorgungsbedingungen für Elektrizität, Gas, Wasser, Fernwärme unterliegen, zu erheben.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushaltsjahr 2020: ☒ Nein ☐ Ja		in Folgejahren: ☐ Nein ☐ Ja ☐ einmalig ☐ jährlich wiederkehrend	
Finanzielle Mittel stehen:			
☐ planmäßig zur Verfügung unter: Produktsachkonto: Bezeichnung:		☐ nicht zur Verfügung (Deckungsvorschlag) Produktsachkonto: Bezeichnung: ☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
Haushaltsmittel:		Haushaltsmittel:	
bisher angeordnete Mittel:		bisher angeordnete Mittel:	
Maßnahmesumme:		Maßnahmesumme:	
noch verfügbar:		noch verfügbar:	
Erläuterungen: Aus dem Beschluss resultierende Erträge werden zukünftig auf dem Produktsachkonto 1.1.4.02/4411000 - Mieten und Pachten, Erbbauzinsen verbucht.			

Anlage/n:

-